



Presseinformation

zur 10. Sitzung des Kreisausschusses
am 17.01.2022

TOP 4

Antrag Fraktion Die Linke/ÖDP vom 26.11.2021 zur Errichtung eines Behindertenrats

Sachverhalt:

Der am 26.11.2021 von der Fraktion DIE LINKE/ ödp eingereichte Antrag zielt im Wesentlichen darauf ab, die Verwaltung zu beauftragen, die rechtliche Grundlage (Satzung und/ oder Geschäftsordnung) für einen Behindertenrat im Landkreis Fürth zu schaffen. Dieser soll aus 23 Personen mit Behinderung, 2 Personen als Angehörigenvertretung, die von allen Einwohnern des Landkreises mit einem GdB über 50 Prozent gewählt werden. Angehörigenvertreter sollen auch Angehörige von Einwohnern mit einem solchen GdB sein können. Beratend soll auch der Behindertenbeauftragten des Landkreises Fürth dem Gremium angehören.

Aufgabe soll im Wesentlichen die Beratung des Kreises sowie der Verwaltung sowie Öffentlichkeitsarbeit sein. Dazu soll der Behindertenrat Beteiligungsrechte erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Antrag begegnet in mehrfacher Hinsicht rechtlichen wie praktischen Bedenken.

Rechtsstellung eines auf Satzungsrecht gegründeten Behindertenrates

Der Landkreis hat in der Sitzung des Kreistages vom 05.07.2021 gemäß Art. 19 BayBGG einen neuen kommunalen Behindertenbeauftragten ernannt, der einen gesetzlichen Auftrag erfüllt. Dieser hat in seiner Stellungnahme zum hiesigen Antrag aufgezeigt, analog zur Seniorenarbeit, sich mit Akteuren in den Gemeinden umfassend vernetzen zu wollen und erstmalig auf eine Koordination der Behindertenarbeit auf allen örtlichen und überörtlichen Ebenen hinzuwirken.

Das Verhältnis dieses gesetzlich vorgesehenen Beauftragten zu einem durch Satzungsrecht errichteten Behindertenrat ist unklar. Insbesondere wären widersprüchliche Einschätzungen des kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. eines etwaigen Behindertenrates fachlich und politisch kaum sachgerecht aufzulösen.

Festzustellen ist allerdings, dass das Satzungsrechts des Landkreises seine Grenze in den eigenen Angelegenheiten des Landkreises findet und insbesondere seine Grenze in den Aufgaben des Landratsamtes als untere Staatsbehörde findet. Diese Grenze gilt auch für ein durch Satzungsrecht zu errichtendes Gremium.

Die im Antrag vorgesehene Zielsetzung, der Behindertenrat solle *„die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber den Gremien des Kreises, der Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer größtmöglichen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten“* findet somit im gesamten Bereich der Staatsverwaltung

nicht statt.

Demgegenüber unterstützt der durch Art. 19 BayBGG gesetzlich legitimierte kommunale Behindertenbeauftragte umfassend die Belange und Interessen behinderter Menschen einschließlich der Befugnis auch in Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes tätig zu werden. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

In praktischer Hinsicht ist hinzuzufügen, dass die Zuständigkeit des Landkreises gerade in Teilhabefragen beschränkt ist. Zahlreiche Einrichtungen, Straßen sowie wesentliche Teile der ÖPNV-Infrastruktur liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden und sind damit der Befassung durch die Kreisgremien bzw. die von ihnen errichteten Institutionen entzogen. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu Behindertenräten in kreisfreien Städten dar, da diese im Wesentlichen die Zuständigkeiten von Landkreis und Gemeinde in sich vereinen.

Legitimation und Repräsentativität

Größere Bedenken begegnet auch die demokratische Legitimation eines solchen Gremiums. Ein höheres Legitimationsniveau durch allgemeine Wahlen ist nicht zu erreichen, weil nach Einschätzung des Datenschutzbeauftragten keine Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Wählerverzeichnisses aller Schwerbehinderten im Landkreis gibt. Die Gemeinden als Meldebehörden können somit bereits die Meldedaten nicht für diesen Zweck an den Landkreis übermitteln.

Somit könnte allenfalls ein öffentlicher Wahlauf Ruf ergehen, wobei die Schwerbehinderteneigenschaft bei der Wahlhandlung nachgewiesen werden muss. Auch insoweit dürfte dem Landkreis jedoch keine Kompetenz zur substantiierten Prüfung dieser Unterlagen zustehen, weil hierfür keine gesetzliche Grundlage und auch kein Auskunftsanspruch gegenüber anderen Behörden ersichtlich ist. Selbst in offenkundigen Zweifelsfällen wäre eine rechtssichere Überprüfung nicht möglich.

Zu hinterfragen wäre weiter, ob die Beschränkung des Wahlrechts auf schwerbehinderte Personen mit einem GdB von über 50 Prozent sachgerecht ist. Bereits unterhalb dieser Schwelle können ganz erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen bei den Betroffenen entstehen, ohne dass diese Personen im antragsgegenständlichen Gremium repräsentiert wären. Dies läuft dem Ziel zuwider, behinderte Menschen umfassend zu repräsentieren. Der Behindertenbeauftragte weist ergänzend darauf hin, dass manche Behinderungen auch nur temporär bestehen und befristet anerkannt werden. Diese würden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Der Behindertenbeauftragte weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zudem die Interessen behinderter Menschen keineswegs homogen sind, sondern je nach Art der Behinderung (Körperlich, Geistig, Seelisch) unterschiedlich und teils gegenläufig ausgeprägt sein können. Ein Gremium vermittele kein hinreichend exaktes Bild der Interessen behinderter Menschen, wenn seine Besetzung nicht die im Landkreis vorherrschende Gewichtung der unterschiedlichen Behinderungen wenigstens in wesentlichen Zügen abbilde.

Praktisch unmöglich ist zudem eine einheitliche Beurteilung, wer als Angehöriger einer behinderten Person gelten soll. Eine sinnvolle Eingrenzung gegenüber der Allgemeinheit nichtbehinderter Personen scheidet bereits an der hochindividuellen Situation, wobei Angehörige aus dem Kreis der Familie stammen, aber auch Freunde, Nachbarn oder sonstige in keinem rechtlichen Verhältnis zu den behinderten Menschen stehenden Personen sein können. Da Meldedaten nicht herangezogen werden können, müsste auf die Selbstauskunft der zu wählenden Personen und auf die Richtigkeit der Schwerbehinderteneigenschaft vertraut werden.

Praktische Erwägungen

Schließlich ist festzustellen, dass das vorgeschlagene Gremium vor allem in Relation zum Kreistag und seinen Ausschüssen personell überdimensioniert erscheint. Auch ist nicht erkennbar, warum das vorgeschlagene Gremium mit 23 Behinderten- und 2 Angehörigenvertretern sogar über die Stärke des Mittelfränkischen Behindertenrats hinausgeht. Dessen Stärke erklärt sich insbesondere auch aus der gemäß § 3 Abs. 2 seiner Satzung vorgesehenen Vertretung aller 12 mittelfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach alledem empfiehlt die Verwaltung folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss begrüßt eine Vernetzung des Kommunalen Behindertenbeauftragten mit lokalen Akteuren in den Gemeinden ähnlich der bewährten Arbeit der Koordinationsstelle für Seniorenangelegenheiten. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, an diesem Vorgehen festzuhalten und darüber hinaus den vorliegenden Antrag abzulehnen.